

Ordnung betreffend die Anstellungsverhältnisse bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel

(Anstellungsordnung, AO)

Änderung vom 21. Juni 2022

Der Bürgergemeinderat der Stadt Basel

beschliesst:

I.

Ordnung betreffend die Anstellungsverhältnisse bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Anstellungsordnung, AO vom 28. April 1998¹⁾ (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Nebenbeschäftigung (Überschrift geändert)

¹ Als Nebenbeschäftigung gilt jede neben dem Anstellungsverhältnis ausgeübte entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit und die Ausübung eines öffentlichen Amtes.

² Neben dem Anstellungsverhältnis ausgeübte Tätigkeiten und öffentliche Ämter können von einer Melde- und Bewilligungspflicht abhängig gemacht werden.

³ Für die Ausübung öffentlicher Ämter wird grundsätzlich der erforderliche Urlaub gewährt; bei starker Inanspruchnahme von Arbeitszeit kann eine angemessene Reduktion des Lohnes verlangt werden.

⁴ Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 24

Aufgehoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Bürgerrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Bürgergemeinderates

Die Präsidentin: Marina Schai

Der Bürgerratsschreiber: Daniel Müller

¹⁾ [BaB 162.100](#)